



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
26. Oktober 2023

Deutsch
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, El Salvador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Türkiye, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina:* Resolutionsentwurf

Schutz von Zivilpersonen und Wahrung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästina-Frage,

in Bekräftigung der nach Artikel 1 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 bestehenden Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen¹,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [242 \(1967\)](#) vom 22. November 1967, [338 \(1973\)](#) vom 22. Oktober 1973, [446 \(1979\)](#) vom 22. März 1979, [452 \(1979\)](#) vom 20. Juli 1979, [465 \(1980\)](#) vom 1. März 1980, [476 \(1980\)](#) vom 30. Juni 1980, [478 \(1980\)](#) vom 20. August 1980, [904 \(1994\)](#) vom 18. März 1994, [1397 \(2002\)](#) vom 12. März 2002, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003, [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008, [1860 \(2009\)](#) vom 8. Januar 2009 und [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

* Änderungen der Liste der Einbringer werden im offiziellen Protokoll der Sitzung festgehalten.

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.



sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich über Kinder und bewaffnete Konflikte,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die jüngste Eskalation der Gewalt seit dem Angriff vom 7. Oktober 2023 und die starke Verschlechterung der Lage in der Region, insbesondere im Gazastreifen und im übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie in Israel,

unter Verurteilung aller gegen palästinensische und israelische Zivilpersonen gerichteter Gewalthandlungen, einschließlich aller terroristischen Akte und unterschiedloser Angriffe, sowie aller Akte der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung,

erneut darauf hinweisend, dass die Grundsätze der Unterscheidung, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge bei der Führung von Feindseligkeiten gewahrt werden müssen,

betonend, dass Zivilpersonen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geschützt werden müssen, und in dieser Hinsicht die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung und die umfangreichen Zerstörungen beklagend,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, unabhängige und transparente Untersuchungen im Einklang mit internationalen Standards durchzuführen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen und über deren enorme Folgen für die Zivilbevölkerung, die größtenteils aus Kindern besteht, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit des uneingeschränkten, sofortigen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und für seine Forderungen nach sofortigem und uneingeschränktem Zugang humanitärer Hilfe, um den grundlegendsten Bedürfnissen der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen zu entsprechen, und die Botschaft des Generalsekretärs unterstreichend, dass Nahrungsmittel, Wasser, Arzneimittel sowie Brenn- und Treibstoffe kontinuierlich und in angemessenem Umfang bereitgestellt werden müssen, und ihre Anerkennung für die entscheidende Rolle bekundend, die Ägypten in dieser Hinsicht spielt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung für alle regionalen und internationalen Bemühungen mit dem Ziel, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu erreichen, den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und humanitäre Hilfe zu leisten,

1. *fordert* einen sofortigen, dauerhaften und anhaltenden humanitären Waffenstillstand, der zu einer Einstellung der Feindseligkeiten führt;

2. *verlangt*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten sowie den Schutz von humanitärem Personal, außer Gefecht befindlichen Personen sowie humanitären Einrichtungen und humanitärem Material, sofort und in vollem Umfang nachkommen und den humanitären Zugang ermöglichen und erleichtern, damit unverzichtbare Sach- und Dienstleistungen alle bedürftigen Zivilpersonen im Gazastreifen erreichen können;

3. *verlangt außerdem* die sofortige, kontinuierliche, ausreichende und ungehinderte Versorgung von Zivilpersonen im gesamten Gazastreifen mit unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen, darunter Wasser, Nahrungsmittel, medizinische Versorgungsgüter,

Brenn- und Treibstoffe sowie Strom, und betont dabei das im humanitären Völkerrecht verankerte Gebot, sicherzustellen, dass Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände nicht vorenthalten werden;

4. *fordert* den sofortigen, uneingeschränkten, dauerhaften, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und andere humanitäre Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und alle anderen humanitären Organisationen, die die humanitären Grundsätze wahren und dringende Hilfe für Zivilpersonen im Gazastreifen leisten, ermutigt zur Einrichtung humanitärer Korridore und anderer Initiativen, die die Erbringung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen erleichtern, und begrüßt die in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen;

5. *fordert außerdem* die Aufhebung der Anordnung der Besatzungsmacht Israel für palästinensische Zivilpersonen und Bedienstete der Vereinten Nationen sowie humanitäres und medizinisches Personal, alle Gebiete im Gazastreifen nördlich des Wadi Gaza zu evakuieren und ins südliche Gaza umzuziehen, erinnert daran und wiederholt, dass Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt sind und humanitäre Hilfe erhalten sollten, gleichviel wo sie sich befinden, und erklärt erneut, dass geeignete Schritte unternommen werden müssen, um die Sicherheit und das Wohlergehen von Zivilpersonen, insbesondere von Kindern, und ihren Schutz zu gewährleisten und ihre sichere Bewegungsfreiheit zu ermöglichen;

6. *weist* jeden Versuch einer Zwangsumsiedlung der palästinensischen Zivilbevölkerung *entschieden zurück*;

7. *fordert* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Zivilpersonen, die derzeit rechtswidrig gefangen gehalten werden, und verlangt ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre humane Behandlung im Einklang mit dem Völkerrecht;

8. *fordert außerdem*, dass alle zivilen und humanitären Einrichtungen, darunter Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, sowie deren Transportmittel und Ausrüstung, Schulen, Kultstätten und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie das gesamte humanitäre und medizinische Personal, Journalistinnen und Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in bewaffneten Konflikten in der Region im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geschont und geschützt werden;

9. *unterstreicht* die besonders gravierenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, namentlich wenn es sich bei ihnen um Flüchtlinge und Binnenvertriebene handelt, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können, darunter Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen;

10. *unterstreicht außerdem*, dass dringend ein Mechanismus eingerichtet werden muss, der den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährleistet;

11. *unterstreicht ferner*, wie wichtig ein humanitärer Notifikationsmechanismus dafür ist, den Schutz der Einrichtungen der Vereinten Nationen und aller humanitären Standorte sicherzustellen und das ungehinderte Fortkommen von Hilfskonvois zu gewährleisten;

12. *betont*, wie wichtig es ist, eine weitere Destabilisierung und Eskalation der Gewalt in der Region zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, größtmögliche Zurückhaltung zu üben, und alle, die Einfluss auf sie haben, auf dieses Ziel hinzuwirken;

13. *erklärt erneut*, dass eine gerechte und dauerhafte Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Völkerrecht sowie auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung herbeigeführt werden kann;

14. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Notstandssondertagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.
